



Uwe Boche

Steuerberater / Diplom-Ökonom

Gundel Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Toni Boche

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

Cornelia Graß - Lilienweiß

Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Matthias Butt

Steuerberater

Mdt.-Nr.: 11999
Ansprechpartner:
Uwe Boche
Tel.-DW: 03531/ 7917-0
E-Mail: u.boche@boche.de

Massen, 14.04.2020




Werte Mandantin, werter Mandant,
Werte Damen und Herren,

heute wollen wir Sie wieder zu aktuellen Fragen rund um das Thema Corona informieren.

Wir wählen in dieser Zeit diesen Weg eines Anschreibens und einer Ausgabe „Lotse“ und verzichten bewusst auf die sonst so bewährte Form unserer Zeitschrift Kontakt. Damit ist es uns möglich diese für Sie wichtige Informationen schneller an Sie zu übermitteln. Wir hoffen hierbei auf Ihr Verständnis.

Im Rahmen unserer bundesweiten Kooperationsgemeinschaft von Steuerberaterkanzleien wurde zum Thema **Corona eine Sonderausgabe „Lotse“** gestaltet.

Hierbei ist auf folgende Sachverhalte eingegangen:

-  Die „neue“ Förderung durch den Bund
-  Steuerfreie Zahlungen an Mitarbeiter bis zu 1.500 €
-  Zuschussmöglichkeit Kinderbetreuung

| Massen/Finsterwalde | ZN Cottbus | ZN Spremberg | ZN Hoyerswerda | ZN Lützen |
|--|--|--|--|---|
| StB Uwe Boche (bNL) StB Gundel Boche (bNL) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (bNL) Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45 | StB Matthias Butt (bNL) Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 – 0 Fax (0355) 4 78 07 – 45 | StB Toni Boche (bNL) A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45 | StB Toni Boche Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45 | StB Uwe Boche Lindenstraße 9/10 15907 Lützen Tel. (03546) 17 97 76 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45 |



Bankverbindungen

Sparkasse Elbe-Elster
IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17

VR Bank Lausitz eG
IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82

Kooperation mit Rechtsanwälten

RAe König & Dey – Finsterwalde - Lauchhammer
www.koenig-dey.de
RAe Linnemann – Radebeul
www.ra-linnemann.de
RAe Hammermann & Ehlers – Cottbus
www.hammermann-ehlers.de



Steuer- Nr.: 057/151/05405
PR 53 CB
www.boche.de



Toni Boche - Fachberater
für Restrukturierung und Unter-
nehmensplanung (DStV e.V.)



Matthias Butt - Fachberater
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

- ✚ KfW – Kredit für mehr als 5 Beschäftigte
- ✚ Neue Förderung von Beratungsleistungen in der Krise die wir vom Staat gefördert bei Ihnen durchführen können
Sprechen Sie uns gern dazu an!

Im nachfolgenden wollen wir Sie zusätzlich zu folgenden Themen informieren:

- ✚ Coronavirus / Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers
- ✚ Steuerliche Behandlung von Corona – Soforthilfen
- ✚ Corona Soforthilfe: Die wichtigsten Fragen zu Privatvermögen und Liquiditätsengpass
- ✚ Erleichterungen bei der Umsatzsteuer
- ✚ BMF Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Corona-Krisen-Betroffene
- ✚ Corona: Werbungskostenersatz im Homeoffice
- ✚ Rückzahlung von Fördermitteln

Zusätzlich zu diesen Themen fügen wir per Email noch ein Dokument FAQ „Corona“(Steuern) bei. Das Dokument ist auch auf unserer Internetseite einsehbar.

Sollten sich Rückfragen ergeben sprechen Sie sowohl die Mitarbeiter als auch die Steuerberater unserer Kanzlei gern dazu an.

Bleiben Sie auch weiterhin gesund.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der ganzen Kanzlei



Uwe Boche
Steuerberater

Coronavirus | Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers

Das BMF hat zur Steuerbefreiung der Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmern zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt werden, Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 9.4.2020 - IV C 5 - S 2342/20/10009 :001).

Hintergrund: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes:

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/523165_3_11/ vorliegt.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Steuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen

Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Antragsberechtigte für die Bundesmittel für die Corona-Soforthilfen sind Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe (wie Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn auf Vollzeitkräfte umgerechnete Beschäftigte, die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit vom Inland aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Zudem müssen die Unternehmen bereits länger bestehen und dürften nicht schon vor der Coronakrise in Schwierigkeiten gewesen sein.

Bei der **Corona-Soforthilfe handelt es sich um einen Zuschuss.**

Der Zuschuss in Form der Corona Soforthilfen ist als **Betriebseinnahme** zu erfassen und wird als solche versteuert. Dies gilt dabei für die Einkommensteuer und sofern juristische Personen die Corona Soforthilfe erhalten, auch für die Körperschaftsteuer.

Allerdings wirkt sich das erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss. Also frühestens im nächsten Jahr. Und nur dann, wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Die Corona Soforthilfen **unterliegt nicht der Umsatzsteuer.**

Corona-Soforthilfen: Die wichtigsten Fragen zu Privatvermögen und Liquiditätsengpass

Zur Corona-Soforthilfe ergeben sich für die Antragsteller viele Fragen. Hier finden Sie die Antworten zum Einsatz von Privatvermögen, zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses und weitere Details. Inzwischen sind auch KfW-Kredite mit 100-prozentiger Risikoübernahme durch den Bund von der EU-Kommission genehmigt.

Die Corona-Krise trifft vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen mit voller Wucht. Da die finanziellen Polster meist nicht lange reichen, stehen viele von ihnen vor einer riesigen Herausforderung. Kein Wunder, dass innerhalb weniger Tage ca. 1,1 Millionen Anträge auf die Soforthilfe-Zuschüsse von Selbstständigen und Mini-Betrieben bei den zuständigen Behörden eingingen. Bereits 2 von insgesamt 50 Milliarden Euro wurden aus dem Fördertopf angewiesen und werden aktuell ausbezahlt – Tendenz steigend. In Berlin ist die Beantragung der Landesmittel derzeit sogar schon ausgesetzt worden, nachdem die Server der Landesbank zusammengebrochen sind.

Obwohl die Soforthilfe so unbürokratisch wie möglich sein soll, schweben noch Fragezeichen über vielen Köpfen. Wir klären Sie deshalb in 6 wichtigen Punkten auf:

Muss ich, bevor ich die Corona-Soforthilfe beantrage, mein Privatvermögen einsetzen?

Hier muss grundsätzlich auf die Entscheidungspraxis der einzelnen Bundesländer und zuständigen Bearbeitungsstellen verwiesen werden. Bisher ist es aber meistens so, dass keine privaten Mittel herangezogen werden müssen, bevor die Corona-Soforthilfe in Anspruch genommen werden kann.

Wie definiert sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten?

Im Allgemeinen ist es notwendig, dass sich das Unternehmen nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat. Die Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässe müssen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie entstanden sein. Ob sich das Unternehmen bereits in Schwierigkeiten befunden hat, ist anhand der Kriterien der EU zu hinterfragen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe oder eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Wenn bei einer GmbH mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

Wie ermittelt sich der ausstehende Liquiditätsengpass?

Bei der Beantragung muss eine möglichst präzise Aussage zum voraussichtlichen Liquiditätsengpass für die nächsten 3 Monate getroffen werden. Eine Beantragung der Höchstsätze ist ohne Begründung nicht einfach möglich. Tut man das trotzdem, verzögern sich der Ablauf und die Auszahlung, da die Anträge immer auf Plausibilität geprüft werden. Außerdem muss der Umsatzrückgang (auch im Vergleich zum Vorjahr) dargelegt und dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) gegenübergestellt werden, um daraus die notwendige Liquidität ableiten zu können.

Update: KfW-Kredite mit 100-prozentiger Risikoübernahme von EU-Kommission genehmigt

Die EU-Kommission hat mittlerweile KfW-Kredite für den Mittelstand mit 100-prozentiger Risikoübernahme genehmigt. Der Kredit wird durch eine Garantie des Bundes abgesichert und ist gedacht für Unternehmen ab 10 Mitarbeitern und mit einem positiven Jahresergebnis (2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre) für laufende Kosten und Anschaffungen. Es muss ansonsten jedoch keine Risikoprüfung der Bank stattfinden. Wann Anträge über die Hausbank tatsächlich gestellt werden können und wie pragmatisch die Beantragung am Ende verläuft bleibt abzuwarten.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung reagiert auf die Coronakrise mit diversen Erleichterungen für die Steuerpflichtigen. Das betrifft auch die Umsatzsteuer.

Stundung von Umsatzsteuer

Mit BMF-Schreiben vom 19.3.2020 hat die Finanzverwaltung diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) **Steuerstundungen** für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer **auch für die Umsatzsteuer**. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bislang (= vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich "eingesammelt" wird.

In einigen Bundesländern können die Sondervorauszahlungen für die **Dauerfristverlängerung** erstattet werden.

Dies gilt u.a. für:

- Berlin
- Brandenburg
- Sachsen

Spenden von Schutzausrüstung

Nach einer dpa-Meldung vom 3.4.2020, sollen Unternehmen, die in der Corona-Krise Schutzmasken und Desinfektionsmittel an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime spenden, ab sofort bis Jahresende **keine Umsatzsteuer** darauf zahlen. Dies gelte auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke stellen. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr seien abgedeckt.

Neben den zuvor genannten Erleichterungen können Unternehmen weitere Maßnahmen ergreifen, um ihre **Liquidität** zu erhöhen:

- Berichtigung der Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG (wenn das Entgelt uneinbringlich geworden ist)
- Vorsteuer frühestmöglich geltend machen (z.B. durch schnelleren Rechnungsprüfungsprozess)
- Rechnungen um das Monatsende früher anfordern
- Verrechnung/Abtretung von Erstattungsansprüchen
- bei erwarteten höheren Erstattungsüberhängen Abstimmung mit Finanzamt suchen, um verzögerte Auszahlung (w. Rückfragen) zu vermeiden

BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Corona-Krisen-Betroffene

Zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben v. 9.4.2020](#) einige Verwaltungsregelungen getroffen. Damit sollen insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden:

- Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Bei Spenden soll ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts

Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften

Außerdem soll es für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, unschädlich sein, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel soll es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft sein, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (z. B. Einkaufsdienste).

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sollen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sein. Das Gleiche soll für Zuwendungen an Geschäftspartner gelten.

Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Gleiches soll für Aufsichtsratsvergütungen gelten.

Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann soll es nicht beanstandet werden, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Corona: Was gilt für den Werbungskostenabzug im Homeoffice?

Aufgrund der Coronavirus-Krise müssen viele Arbeitnehmer von zu Hause arbeiten. Ein anderer Arbeitsplatz steht aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung. Begründen sie deshalb automatisch ein häusliches Arbeitszimmer, für das die Aufwendungen unbegrenzt abziehbar sind?

Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Ein **Vollabzug der Kosten ist nur möglich**, wenn es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um den **Mittelpunkt der Tätigkeit** (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 2. Halbsatz EStG). Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der **gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen**, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. In normalen Zeiten haben die meisten Arbeitnehmer den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Firma bzw. vielfach im dort zur Verfügung stehenden Büro. Das ist derzeit aber anders - viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten ganz oder teilweise im Home Office.

Kein anderer Arbeitsplatz

Werden Mitarbeiter **ausschließlich am Heimarbeitsplatz tätig** und steht ihnen im Büro des Arbeitgebers auch **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**, befindet sich hier der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit. Die Kosten für das Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig. Werden Mitarbeiter **qualitativ in gleicher Weise im häuslichen Arbeitszimmer und im Büro** des Arbeitgebers tätig, ist die **zeitliche Komponente ausschlaggebend**. Verbringt der Betroffene die überwiegende Arbeitszeit (im Regelfall also ab 3 von 5 Arbeitstagen pro Woche) im häuslichen Arbeitszimmer, befindet sich dort der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit und die Kosten sind voll abzugsfähig. Darauf, dass der/die Mitarbeiter/-in auch einen anderen Arbeitsplatz im Büro des Arbeitgebers hat, kommt es in diesem Fall nicht an.

Quantitative Beurteilung

Bei ein bis zwei Tagen Home Office wird der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin quantitativ überwiegend im Büro des Arbeitgebers tätig. Befindet sich der Mittelpunkt der Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers, kommt höchstens ein Abzug bis zu 1.250 EUR in Betracht, wenn dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin – zumindest an den betroffenen Tagen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 und Satz 3 1. Halbsatz EStG). Diese Voraussetzung ist derzeit in vielen Fällen erfüllt, weil der Arbeitsplatz beim Arbeitgeber aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung steht oder die Einrichtungen des Arbeitgebers aufgrund behördlicher Anweisung geschlossen sind.

Coronavirus: Aufwendungen in voller Höhe für begrenzten Zeitraum

Wir alle hoffen, dass die derzeitige Situation nur ein vorübergehender Ausnahmezustand ist. Hinsichtlich der Abzugsmöglichkeiten für das häusliche Arbeitszimmer bedeutet das aber u.U. eine **nicht ganzjährige Nutzung**. **Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Wirtschafts- oder Kalenderjahres**, können **nur die auf den Zeitraum**, in dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, **entfallenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden**. Für den übrigen Zeitraum kommt ein beschränkter Abzug nur in Betracht, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der **Höchstbetrag von 1.250 EUR** ist aber auch bei nicht ganzjähriger Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers **in voller Höhe zum Abzug zuzulassen** ([BMF, Schreiben v. 6.10.2017, IV C 6 - S 2145/07/10002 :019, Rz. 22](#)). Die **Grenze** kann also beispielsweise auch mit den **Kosten für nur zwei oder drei Monate voll ausgeschöpft** werden.

Bürokostenzuschuss des Arbeitgebers

Bei einem vom Arbeitgeber an die Mitarbeiter gezahlten Bürokostenzuschuss für das Home Office handelt es sich grundsätzlich um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Anerkennung eines Mietverhältnisses setzt voraus, dass das Home Office vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird. Das ist in normalen Zeiten schwierig, weil die Verwaltung hohe Anforderungen stellt ([BMF, Schreiben v. 18.4.2019, IV C 1 - S 2211/16/10003 :005](#)). Die könnten aber jetzt aber vermehrt erfüllt sein, u.a. weil für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz mehr vorhanden ist. Erkennt die Verwaltung das Mietverhältnis an,

erzielt der Mitarbeiter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Mietzahlungen muss er zwar versteuern, kann aber im Gegenzug alle Ausgaben abziehen. Beschränkungen gibt es in diesem Fall nicht.

Computer- und Telefonkosten für das Home Office

Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern **beruflich angefallene Kosten erstatten**, handelt es sich **um steuerfreien Auslagenersatz** (§ 3 Nr. 50 EStG). Die Steuerfreiheit setzt aber grundsätzlich voraus, dass der oder die Betroffene über die Ausgaben einzeln abrechnet. Zur Vereinfachung kann der Arbeitgeber jedoch **bei regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen pauschalen Auslagenersatz** gewähren, wenn die Aufwendungen für einen **repräsentativen Zeitraum von drei Monaten** im Einzelnen anhand von (Fremd- und Eigen-)Belegen aufgezeichnet werden (R 3.50 Abs. 2 Satz 2 LStR). Die **Aufzeichnungen und dazugehörigen Belege** nimmt der Arbeitgeber **zum Lohnkonto**.

Steuerfreier Auslagenersatz

Die vorstehenden Ausführungen gelten grds. auch für **Telefon und Internet**. Der Ersatz von **einzelnen abgerechneten Gebühren** für geschäftliche Gespräche ist steuerfreier Auslagenersatz. Gleiches gilt für den Grundpreis der Anschlüsse, die entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten aufzuteilen sind. Das gilt für alle Arten der modernen Telekommunikation, also für Telefon, Handy bzw. Smartphone und Tablet sowie Internet (R 3.50 Abs 2 Satz 3 LStR). Soweit bei betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen anfallen, können **aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags**, höchstens **20 EUR monatlich pauschal** steuerfrei erstattet werden (R 3.50 Abs 2 Satz 4 LStR). Als maßgebender Rechnungsbetrag kann hierbei der Durchschnittsbetrag eines repräsentativen 3-Monatszeitraums zugrunde gelegt werden.

Beispiel: Telefonkosten mit Gesprächsnachweis

Der Arbeitgeber ersetzt seinen Mitarbeitern die Kosten, die ihnen für berufliche Telefongespräche sowie berufliche Internetnutzung an ihrem Privatanschluss im Home Office entstehen. Ein Mitarbeiter legt die Rechnungen mit Einzelverbindungs nachweis und Kennzeichnung der beruflichen Nutzung für März bis Juni 2020 vor:

- 50 % beruflicher Nutzungsanteil des privaten Telefon- und Internetanschlusses,
- monatlich 80 EUR Grundgebühren für den Telefon-Anschluss sowie Verbindungsentgelte.

Für die Monate März bis Juni kann der berufliche Anteil in nachgewiesener Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Insgesamt ergibt sich eine Erstattung von 240 EUR \times 50 % = 120 EUR. Ab Juli besteht die Möglichkeit, den steuerfreien Auslagenersatz mit 50 % der vom Mitarbeiter vorzulegenden Monatsabrechnungen vorzunehmen. Es ist auch möglich, den Durchschnittsbetrag von 40 EUR monatlich in der Folgezeit weiter zu gewähren.

Abwandlung: Telefonkosten ohne Gesprächsnachweis

Ist der berufliche Nutzungsanteil nicht genau ermittelbar, können 20 % der jeweiligen Monatsabrechnung, maximal 20 EUR pro Monat, pauschal steuerfrei ersetzt werden. Insgesamt können in vorstehendem Fall 20 % von 240 EUR = 48 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Nach Ablauf von drei Monaten kann der monatliche Durchschnittsbetrag als pauschaler Auslagenersatz fortgeführt werden (hier 16 EUR pro Monat).

Beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen

Ganz ähnliche Regelungen gelten für den **Werbungskostenabzug**, soweit der Arbeitgeber die Kosten nicht ersetzt. Weist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin den Anteil der beruflich veranlassten Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nach, so kann dieser berufliche Anteil für das gesamte Jahr zugrunde gelegt werden. Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 EUR monatlich, als Werbungskosten anerkannt werden.

Rückzahlung von Fördermitteln

Derzeit erreichen uns zahlreiche Fragen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen Mandanten Fördermittel (aus Landes- und/oder Bundesmitteln) beantragt und erhalten haben, obwohl möglicherweise die **Fördervoraussetzungen nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen**. Die Frage ist dann, ob Mandanten die Förderung zurückzahlen sollten bzw. müssen und ob ein Subventionsbetrug (§ 264 StGB) vorliegt. Momentan lassen sich diese Frage leider nicht vollständig beantworten.

Von Seiten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg gibt es derzeit folgende Stellungnahme:

Voraussetzung für die Antragstellung war und ist das **Vorliegen einer „existenzbedrohenden Wirtschaftslage“**. Diese Vorgabe ist (inzwischen) bundesweit relativ einheitlich definiert.

Laut den **FAQ der IBB** ist diese gegeben, „wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten oder Pachten, Leasingaufwendungen, Personalkosten für Beschäftigte, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt sind) zu decken.“ <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html> , Punkt „Was wird gefördert“. Für den 5.000 €-Landesmittelzuschuss kann die genannte Definition aufgrund des unterschiedlichen Verwendungszwecks (s. beigefügter Screenshot der IBB-Homepage vom 30.03.) möglicherweise nicht gänzlich übernommen werden.

Nach der **Förderrichtlinie des Landes Brandenburg vom 31.03.2020**, Punkt I.2. Abs. 2 liegen wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Existenz bedrohen, vor, wenn „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“ <https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/richtlinie-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

Strafrechtlich ist es relativ klar: wenn Mandanten **im Zeitpunkt der Antragstellung** davon ausgehen durften, dass ein Förderbedarf nach o.a. Definition vorliegt oder die Richtlinien bzw. FAQ hierzu nicht eindeutig waren, lag – aller Voraussicht nach - kein Subventionsbetrug vor. Anders ist es, wenn im Antrag falsche Angaben gemacht wurden, z. B. die Anzahl der Beschäftigten so angegeben wurde, dass eine Förderung möglich wurde oder ein bereits zum 31.12.2019 insolventes Unternehmen einen Antrag gestellt hat. Bei entsprechenden Fragen von Mandanten ist darauf hinzuweisen, dass **Steuerberater zur strafrechtlichen Beratung grundsätzlich nicht befugt** sind!

Schwieriger ist die Frage einer **möglichen Rückzahlungspflicht**. Grundsätzlich gilt, dass Mittel zurückgezahlt werden sollten, wenn sie zu Unrecht beantragt wurden. Unklarer ist es mit Blick auf die einzuhaltende Zweckbindung, da sich diese auf 3 Monate (Landeszuschuss Berlin bis 6 Monate) bezieht und deshalb zum Teil erst nach Ablauf dieser Periode beurteilt werden kann, ob ein zweckentsprechender Einsatz erfolgte. Insbesondere der aus Berliner Landesmitteln gewährte 5.000 €-Zuschuss hat eine sehr weite (um nicht zu sagen: „keine“) Verwendungszweckbeschränkung (s. Screenshot der IBB-Homepage vom 30.03.2020).

In „Normalfällen“ von Soforthilfen (z. B. Hochwasser o.ä.) ist es üblich, dass im Nachgang zum Erhalt der Soforthilfe ein Fördermittelbescheid ergeht, in dem Angaben zu Verwendungszweck und Rückzahlungspflichten enthalten sind. Derzeit ist nicht klar, ob es solche Fördermittelbescheide in Berlin und Brandenburg geben wird.

Was viele Betroffene insbesondere in Zweifelsfällen derzeit machen, ist vorübergehend (noch) **abzuwarten**, da zu erwarten ist, dass es in den nächsten Wochen präzisere Vorgaben geben wird, die dann eine eindeutige Beurteilung ermöglichen. Ich kann verstehen, dass dies für die derzeitige (Beratungs-)Situation etwas unbefriedigend sind. Sobald wir klarere Informationen haben, werden wir informieren.